

Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „CHARISMA – der Chor“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rainau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm – Registergericht- eingetragen. Er führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Der Verein bereitet sich durch regelmäßige Proben auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (4) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 - Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede Person sein, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selber zu singen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Durch die Mitgliedschaft können keine Schadensersatzansprüche gegen den Verein abgeleitet werden.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Entrichtung des Vereinsbeitrages trotz 3-maliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.

- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel

- (1) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine Bekanntmachung im örtlichen Amtsblatt genügt dieser Bestimmung.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den/die Schriftführer/-in protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren;
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
 - i) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.
- (6) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer(in)
 - d) dem/der Kassenführer/in
- (2) Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.
- (4) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Schriftführer/-in zu unterzeichnen
- (7) Der Vorstand kann im Bedarfsfall Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben bilden.

§ 10 - Das Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Organisatorisches

a. Geschäftsordnung:

- (1) Zur Regelung der inneren Abläufe und zur Aufgabenabgrenzung gibt sich der Verein eine innere Ordnung (Geschäftsordnung). Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Geschäftsordnung ist von den aktiven Mitgliedern zu beschließen.

b. Datenverarbeitung:

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg (LDSG), personenbezogene Daten verarbeitet.

c. Datenschutz:

- (1) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.
- (2) Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei einer solchen müssen mindestens drei Viertel der aktiven Mitglieder anwesend sein. Es muss eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (3) Sind in der Versammlung nicht dreiviertel der aktiven Mitglieder anwesend, so kann auf einer, mit einem Mindestzeitabstand von 4 Wochen einberufenen zweiten Mitgliederversammlung, die Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Zahl der aktiven Mitglieder beschlussfähig. Diese Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rainau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 13 - Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14.03.2019 beschlossen worden und am selben Tage in Kraft getreten.